

Alt-Mögedorf

HEFT

2

Februar 1957

5. Jahrgang



Fasching
1957

Rock'n'Roll =
Rock and Roll
oder ?



Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Belange und
Geschichte Mögedorfs e. V.

Aus den Erinnerungen alter Mögelderfer

Fasching auf dem Giuliniweiher in Ebensee um 1880

„Hurrah, am nächsten Sonntag ist wieder Eisfest auf dem Schiliniweiher“ *) schrienen einige Buben in der Schule. Um sich von der Wahrheit dieses Gerüchtes zu überzeugen, eilten verschiedene Kinder unmittelbar nach Schulschluß durch das Wäldchen nördlich des Schulhauses**) zum Weiher. Dort stellten sie fest, daß tatsächlich Arbeiten am südlichen Ufer des damals noch nicht eingefriedigten Weihers vor sich gingen und einige roh gezimmerte Ruhebänke und zwei Fahnenmaste aufgestellt wurden.

Herrschte nun am Sonntag, meist eine oder zwei Wochen vor Fastnacht, schönes und kaltes Wetter, dann stieg das Faschingsfest auf dem Ebensee. Der Weiher war bereits am Vormittag von der Schuljugend bei freiem Eintritt belebt, während sich die Erwachsenen erst am Nachmittag einfanden, ein niedriges Eintrittsgeld entrichteten und sodann beim Klang einer Blasmusik dem Schlittschuhlaufen huldigten, während zahlreiche Eltern ihre Kinder in zweisitzigen Schlitten auf der Eisfläche spazieren fuhren.

Viele Besucher und vor allem auch die Jugend hatten sich in ulkige Kostüme gesteckt und hatten Gesichtslarven vorgebunden. Herren traten als alte Großmütter auf. Einen aufgespannten Sonnenschirm in der Hand, versuchten sie sich als Kunstläufer. Die Buben hatten sich schon Tage vorher Schweinsblasen besorgt, sie mit einer Schnur an einem Stock befestigt und schlugen damit auf die Mädchen ein. So trug die Bevölkerung viel zur Belustigung des Festes bei.

Es fanden auch Wettkämpfe im Schlittschuhlaufen der Schuljugend und der Erwachsenen statt, wobei Preise in Gestalt von warmen Würstchen zu gewinnen waren.

Die Teilnehmer am Eisfest besaßen damals noch hölzerne Schlittschuhe mit einer Stahlschiene in der Mitte. Sie wurden mit Schnüren oder Riemen an den Schuhen befestigt. Stählerne, sogenannte Halifax-Schlittschuhe aus Amerika waren erst kurz vor 1880 aufgetaucht.

Trotzdem gab es damals schon Kunstläufer, die allein oder mit einer Dame elegante Bögen schnitten oder sogar auf der Eisfläche einen Schlittschuhwalzer tanzten.

Den Höhepunkt des Eisfestes bildeten nach Eintritt der Dunkelheit stets die bunten Lampions, die an Drähten zwischen den Fahnenmasten und Stangen aufgehängt waren, das Abbrennen von bengalischen Leuchtkörpern in roter und grüner Flamme und ganz zum Schluß ein Feuerwerk.

F.

*) der Ebensee (Giulini war der Besitzer des Weihers)

**) das alte Schulhaus Ziegenstraße 31

AUSFÜHRUNG SÄMTLICHER SCHREINERARBEITEN

GEORG QUENZLER

SCHREINERMEISTER

NÜRNBERG · OSTENDSTRASSE 195 · TELEFON 58575

Alt-Mögeldorf im Spiegel des Privatrechts

von Dr. Dr. Dieter Walther

I. Fortsetzung

Die besondere logische und systematische Begabung der römischen Rechtsgelehrten, die umfassende schriftliche Aufzeichnung des einheitlichen Privatrechts für das römische Weltreich und verschiedene andere Einflüsse führten dazu, daß nicht nur die geistlichen und weltlichen Herren, sondern auch die freien Städte römisch-rechtliches Denken übernahmen. Wohlhabende Bürger ließen ihre Söhne an den oberitalienischen Universitäten das römische Recht studieren und gerade in Nürnberg brauchte man besonders gewandte Juristen, die als sog. Ratskonsulenten sich mit dem Kauf der burggräflichen Rechte im Jahre 1427 jahrhundertlang mit den Ansbachern und anderen Konkurrenten streiten mußten. Zu diesen Nürnberger Rechtsräten gehörten die bedeutendsten Männer, wie Christof Scheuerl, Willibald Pirkheimer u. a.

Dieses römische Recht wurde schließlich auch an den deutschen Universitäten gelehrt, mit deutschrechtlichen Gedankengut verschmolzen und zu dem sog. **Gemeinen Recht** weiterentwickelt, welches fast überall und auch im Mögelderfer Gebiet im 13. und 14. Jahrhundert zumindest hilfswise, d. h. wenn keine besonderen Vorschriften für einen bestimmten Rechtsfall überliefert waren, Anwendung fand.

Gegen die eingetretene Überfremdung des Rechts entstand bereits damals Widerstand. Dies und der Zerfall der Reichsgewalt waren die Hauptanlässe für die Entstehung sog. **Partikularrechte**.

Die absolut herrschenden Landesfürsten ließen die noch feststellbaren Rechtsüberlieferungen aufzeichnen, systematisch zusammenfassen, mit dem römisch-rechtlichen Gedankengut verarbeiten und brachten für ihre Territorien erstmalig sog. kodifiziertes Recht, **Gesetzgebungsrecht** heraus.

Für das **Mögelderfer Gebiet** wurden aus der Vielzahl der Partikularrechte vor allem das **Nürnberger Stadtrecht**, das **Ansbacher Recht** und das **Allgemeine Preußische Landrecht** von Bedeutung, welche die Rechtsbeziehungen der Mögelderfer Bürger bis zum Jahre 1900, ja in Einzelfällen noch bis in unsere Tage regelten.

Die Rechtsanwendung war ebenso wie die Rechtssetzung eine Sache der Obrigkeit. Der Untertan lebte nach dem Recht des Hauses, in dem er geboren wurde oder seinen erstehelichen Wohnsitz nahm.

Die Rechtszersplitterung war bis zur Vereinheitlichung des Privatrechts durch das im Jahre 1900 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch so weit fortgeschritten, daß z. B. in einem Dambacher Haus je nach dem betreffendem Zimmer dreierlei verschiedene Partikular-Rechte galten.

Die bedauernswerten Juristen dieser Jahrhunderte behielten sich mit sog. Zivilgesetz-Statistiken, aus denen man in mühseliger Arbeit ermitteln mußte, welches Recht in welchem Anwesen des Mögelderfer Gebietes angewendet werde müsse.

Nach der Völderndorff'schen Zivilgesetzstatistik galten in der

Mögeldorfer Hauptstr.	23, 25, 27, 29	(alte Nr. 1 a und 1 b)
Mögeldorfer Hauptstr.	41, 43,	(alte Nr. 7 und 8)
Mögeldorfer Hauptstr.	47, 49, 53, 55	(alte Nr. 10 bis 15)
Mögeldorfer Hauptstr.	59, 61, 63	(alte Nr. 17 bis 19)
Laufamholzstr.	1, 5,	(alte Nr. 20 und 21)
Kirchenberg	7, 9, 11	(alte Nr. 28 bis 31)
Ziegenstr.	19	(alte Nr. 34, 36)
Ziegenstr.	10	(alte Nr. 41,)
Laufamholzstr.	10	(alte Nr. 52)
Laufamholzstr.	2	(alte Nr. 54)
Schmausenbuckstr.	2, 2a, 4	(alte Nr. 71)
Mögeldorfer Hauptstr.	30-32	(alte Nr. 74)

ebenso wie in (alte Nummern) Oberbürg 1-5, Laufamholz Nr. 18, 23, 24, 29, 133 und 134 in erster Linie Ansbacher Provinzialrecht, subsidiär Preußisches Landrecht.

In allen übrigen Ortsteilen und Häusern, welche nach 1427 Nürnberger Besitz geworden waren, galten Nürnberger Recht als Observanz, insbesondere in Erbfällen, sodann Ansbacher Provinzialrecht und subsidiär Preußisches Landrecht.

Die hilfswise Anwendbarkeit des ansbachischen Rechtes in diesen ursprünglichen Nürnberger Häusern beruht darauf, daß diese Nürnberger Untertanen 1796 von Preußen occupiert und mit Ausnahme der sog. Localobservanzen, d. h. hier des Nürnberger Stadtrechtes durch das Hof-Eskript vom 18. 8. 1800 den Gesetzen des Fürstentumes Ansbach unterworfen wurden.

Das Nürnberger Stadtrecht wurde als sog. Reformation der kaiserlichen Stadt Nürnberg erstmals im Jahre 1484 veröffentlicht, mehrfach umgearbeitet und neu publiziert im Jahre 1567 mit ergänzenden Dekreten des Rates der Stadt Nürnberg.

Eine Kommission von Ratsherren und Rechtskonsulenten bemühten sich bei der Kodifizierung des Nürnberger Rechts, möglichst viel von dem Althergebrachten aufzuzeichnen und es den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

Am bekanntesten sind aus diesem Stadtrecht die Einrichtungen der sog. versammten Ehe, je nachdem ob die beiderseits erste Ehe ohne Kinder geschlossen oder der verdingten Ehe, wenn z. B. von einem Witwer mit Kindern in ein Nürnberger Hauswesen geheiratet wurde. Die versammte Ehe war der sog. gesetzliche Güterstand und gleich etwa der allg. Gütergemeinschaft des bürgerlichen Rechts. Daher kommt es, daß viele alte Nürnberger irrtümlich glauben, daß sie auch ohne notariellen Ehevertrag bei einer Eheschließung nach 1900 kraft Gesetzes in Gütergemeinschaft leben.

Das Ansbacher Recht ist im Gegensatz zum Nürnberger Recht keine systematische Zusammenfassung des gesamten Privatrechts, sondern behandelt nur Teilgebiete des Güter-, Erb- und Konkursrechts. Aus diesem Recht stammt eine besondere Form des Ehegüterrechts, die sog. Zugewinnsgemeinschaft, d. h. bei Auflösung der Ehegemeinschaft durch Tod oder Scheidung nimmt jeder Gatte am Zugewinnst oder Verlust während der Ehe teil, je nachdem „ob etwas errungen oder zurückgehaust wurde.“

Fortsetzung folgt